



Allgemeine Preise
für die Versorgung mit
Fernwärme
(Preisregelung CAL-Gas)

der STADTWERKE ITZEHOE GmbH

Gültig ab 1. Januar 2026

Anlage
zur Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die
Versorgung mit
Fernwärme (AVBFernwärmeV)

1. Fernwärmepreis

Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus dem

- **Grundpreis** für die Bereitstellung der Wärmeleistung und die Vorhaltung der Fernwärmeversorgungsanlagen.
Dabei richtet sich die Höhe des Grundpreises nach der vertraglich bereitgestellten Wärmeleistung; der Berechnung werden mindestens 10 kW je Übergabestation zugrunde gelegt.
- **Arbeitspreis** für die gelieferte Wärmemenge
- **Verrechnungspreis** als Entgelt für die Kosten der Verrechnung, des Inkassos sowie der technisch notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen

1.1	Der Grundpreis (Gp) beträgt im Kalenderjahr 2026 für jedes Kilowatt (kW) der bereitgestellten Wärmeleistung je Abrechnungsjahr	Euro	
		<u>netto</u>	<u>brutto</u>
		27,60	32,84

1.2	Der Arbeitspreis* (Ap) beträgt ab dem 01.01.2026 je Kilowattstunde (kWh)	Cent	
		<u>netto</u>	<u>brutto</u>
		13,480	16,04

1.3	Der Verrechnungspreis im Kalenderjahr 2026 beträgt monatlich	Euro		
		<u>netto</u>	<u>brutto</u>	
		bei Zählergröße bis Q_n 3,0 m ³ /h	6,64	7,90
		bei Zählergröße bis Q_n 6,0 m ³ /h	12,27	14,60
		bei Zählergröße bis Q_n 10,0 m ³ /h	14,31	17,03
		bei Zählergröße bis Q_n 15,0 m ³ /h	16,87	20,08
		bei Zählergröße bis Q_n 25,0 m ³ /h	18,91	22,50

Sind aus technischen Gründen größere Zähler erforderlich, so wird der Verrechnungspreis nach billigem Ermessen im Einzelfall festgelegt.

2. Preisänderungen

2.1 Die Preise nach 1.1 ändern sich mit Wirkung vom 1. Januar eines jeden Jahres und nach 1.2 mit Wirkung vom 1. Januar eines jeden Jahres oder bei Änderung der Höhe der Gasspeicherumlage. Dabei wird für

- 1.1 zugrunde gelegt:

Für die Anpassung zum 1. Januar eines jeden Jahres gilt der arithmetische Mittelwert der Investitionsgüterpreisindizes der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Indizes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ gemäß einer 12/3/12-Regelung sowie der geltende Stundenlohn am 1. September des Vorjahres der Preisanpassung.

- 1.2 wird zugrunde gelegt:

Für die Anpassung zum 1. Januar eines jeden Jahres gilt der arithmetische Mittelwert Erdgas H-Gas gemäß einer 12/3/12 Regelung zzgl. Steuern und Regel- und Ausgleichsenergieumlage, zuzüglich der CO₂ Umlage für Erdgas zum Datum der Preisanpassung und der Gasspeicherumlage zum Datum der Preisanpassung, der Preis für die Nutzung des Erdgasnetzes, der geltende Stundenlohn am 01. September des Vorjahres der Preisanpassung sowie der arithmetische Mittelwert der Wärmepreisindizes gemäß einer 12/3/12 Regelung. Weitere Preisanpassungen erfolgen mit der Änderung der Höhe der Gasspeicherumlage.

- 2.2 Der Basis-Grundpreis (G_{p_0}) beträgt und ist unveränderlich.

Euro/(kW x a)	
<u>netto</u>	<u>brutto</u>

Der Grundpreis (G_p) ändert sich nach folgender Preisgleitformel:

20,00	23,80
-------	-------

$$G_p = G_{p_0} \times \left(0,7 \times \frac{I}{I_0} + 0,3 \times \frac{L}{L_0} \right) \text{ in Euro}/(\text{kW} \times \text{a})$$

- 2.3 Der Basis-Arbeitspreis (A_{p_0}) beträgt und ist unveränderlich

Cent/kWh	
<u>netto</u>	<u>brutto</u>
7,10	8,45

Der Arbeitspreis (A_p) ändert sich nach folgender Preisgleitformel:

$$A_p = A_{p_0} \times \left(0,7 \times \frac{EN}{EN_0} + 0,2 \times \frac{W}{W_0} + 0,1 \times \frac{L}{L_0} \right) \text{ in Cent}/\text{kWh}$$

- 2.4 In den unter 2.2 und 2.3 genannten Formeln bedeuten:

G_p = Jeweils aktueller Grundpreis im Kalenderjahr

Der Grundpreis errechnet sich gemäß o. g. Preisgleitklausel und ist dementsprechend zu 70 % von der Entwicklung des Investitionsgüterpreisindex und zu 30 % von der Lohnentwicklung TVV - West abhängig.

A_p = Jeweils aktueller Arbeitspreis im Kalenderjahr

Der Arbeitspreis errechnet sich gemäß o. g. Preisgleitklausel und ist dementsprechend zu 70 % von der Preisentwicklung für Erdgas H-Gas (CAL - EEX THE), von der Preisentwicklung für die Nutzung des Erdgasnetzes, der Entwicklung der CO₂ Abgabe, sowie der Gasspeicherumlage, zu 20 % von der Entwicklung auf dem Wärmemarkt (Wärmepreisindex) und zu 10 % von der Lohnentwicklung TVV - West abhängig.

L = Folgewert des Stundenlohns, wie er sich aus dem jeweils gültigen Tarifvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Versorgungsunternehmen (TVV) in der Entgeltgruppe 6 Stufe 2 zum September des Vorjahres der Preisanpassung ergibt.

[Öffentlicher-Dienst.Info - TV-V \(oeffentlicher-dienst.info\)](http://oeffentlicher-dienst.info)

L_0 = Der Basiswert-Lohn beträgt 14,73 Euro pro Stunde (September 2011)

E = Preis in ct/kWh für die Lieferung von Erdgas H-Gas zzgl. der jeweils geltenden Steuern, Abgaben und Umlagen (Erdgassteuer entfällt zurzeit, Regel- und Ausgleichsenergieumlage (0,00 ct/kWh Stand 01.10.2024 ergibt sich zum Oktober des Vorjahres der Preisanpassung) CO₂ Umlage auf Erdgas (1,1791 ct/kWh Stand zum Datum der Preisanpassung) Gasspeicherumlage (0,000 ct/kWh Stand zum Datum der Preisanpassung)).

Als Erdgaspreis gilt der arithmetische Mittelwert aus den täglichen Settlementpreisen für das Kalenderjahresprodukt (CAL) des betreffenden Lieferjahres am Handelsplatz EEX THE (einzusehen unter [Natural Gas \(eex.com\)](https://www.eex.com)) gemäß einer 12/3/12-Regelung (12 Monate Bezugszeitraum; 3 Monate zurück; gültig für 12 Monate)

E₀ = Der Basiswert des Energiepreises (Erdgas H-Gas) beträgt 2,614 ct/kWh (Stand 01.01.2012) inkl. der jeweils geltenden Steuern und Abgaben (Erdgassteuer entfällt zurzeit, Regel- und Ausgleichsenergieumlage (0,062 ct/kWh Stand 01.10.2011) zuzüglich der CO₂ Umlage für Erdgas in ct/kWh und der Gasspeicherumlage in ct/kWh.

I = Folgewert des Investitionsgüterpreisindex, ergibt sich als der arithmetische Mittelwert aus den monatlich vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden veröffentlichten Preisindizes gemäß einer 12/3/12 Regelung (12 Monate Bezugszeitraum; 3 Monate zurück; gültig 12 Monate). Diese finden sich unter Erzeugerpreisindex Gewerblicher Produkte - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) - Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.-Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

[Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte - Oktober 2025 - Statistisches Bundesamt](#)

I₀ = Der Basiswert des Investitionsgüterpreisindex beträgt 103,4 (Mittelwert für den Zeitraum Oktober 2010 bis September 2011)

W = Folgewert des Wärmepreisindex, ergibt sich als der arithmetische Mittelwert aus den monatlich vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden veröffentlichten Preisindizes gemäß einer 12/3/12 Regelung (12 Monate Bezugszeitraum; 3 Monate zurück; gültig 12 Monate). Diese finden sich unter Erzeugerpreisindex Gewerblicher Produkte - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) - Fachserie 17, Reihe 2, GP 35: Fernwärme mit Dampf und Warmwasser - Lfd.-Nr. 644

[Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte - Oktober 2025 - Statistisches Bundesamt](#)

W₀ = Der Basiswert des Wärmepreisindex beträgt 131,4 (Mittelwert für den Zeitraum Oktober 2010 bis September 2011)

N = Preis in ct/kWh für die Nutzung des Erdgasnetzes (genehmigt durch die Bundesnetzagentur) der Stadtwerke Itzehoe GmbH bei einer Entnahme aus der Niederdruckstufe und einem Jahresverbrauch in Höhe von 21.000 MWh und einer Leistung von 6.000 kWh/h inkl. Konzessionsabgabe zum September des Vorjahres der Preisanpassung.

[Netzentgelte Gas - Stadtwerke Itzehoe - Netzseiten](#)

N₀ = Der Basiswert des Netzentgeltes beträgt 0,2345 ct/kWh (Stand September 2011)

EN = Energiepreis E + Netzentgelt N

EN₀ = Basiswert Energiepreis E₀ + Basiswert Netzentgelt N₀

- 2.5 Die nach 2.2 und 2.3 angepassten Preise werden auf 3 Dezimalstellen errechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
- 2.6 Der Anspruch auf Preisänderung entsteht zu den in 2.1 genannten Zeitpunkten. Die Stadtwerke können hiervon abweichend einen niedrigeren Preisänderungsfaktor anwenden und ihn zu einem späteren Zeitpunkt auf die zulässige Höhe anheben.
- 2.7 Sollten einzelne Bestandteile der Preisänderungsklauseln nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Bei einer Änderung sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Arbeitspreises an die genannten Preise möglichst unverändert aufrechtzuerhalten.
- 2.8 Die nach einer Preisanpassung zur Verrechnung kommenden Preise werden gemäß § 1 Absatz 4 der AVBFernwärmeV in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben.

3. Umsatzsteuer

Die sich aus 1. und 2. Ergebenden Preise werden gemäß Umsatzsteuergesetz mit dem jeweils gültigen Satz (aktuell 19%) in Rechnung gestellt.

4. Abrechnungsjahr

Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Während des Abrechnungsjahres erfolgte Änderungen des Verrechnungspreises und/oder gesetzlicher Abgaben werden zeitanteilig berücksichtigt.

5. Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Alle vorgenannten Preise und Bedingungen haben die am 1. Januar 2012 herrschenden wirtschaftlichen und gesetzlichen Verhältnisse als Grundlage sowie die Einführung der Gasspeicherumlage zum 1. Oktober 2022.

- 5.1 Sollten Rechtsvorschriften oder behördliche Maßnahmen die Erzeugung, den Bezug, die Fortleitung, die Verteilung, den Vertrieb oder die Messung von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar verteuern bzw. verbilligen, erhöhen bzw. ermäßigen sich die Vertragspreise von dem Zeitpunkt ab entsprechend, an dem die Verteuerung bzw. die Verbilligung wirksam wird.
- 5.2 Sollten Rechtsvorschriften oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass Steuern oder Abgaben eingeführt, erhöht oder ermäßigt werden und dadurch die Erzeugung, der Bezug, die Fortleitung, die Verteilung, der Vertrieb oder die Messung von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt werden, erhöhen bzw. ermäßigen sich die Vertragspreise von dem Zeitpunkt ab, an dem die Rechtsvorschriften oder behördliche Maßnahmen in Kraft treten.
- 5.3 Sollten sich die wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse, auf denen die Preise und Bedingungen dieses Vertrages beruhen, wesentlich ändern, so ist der benachteiligte Vertragspartner berechtigt, vom anderen eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse zu verlangen. Eine wesentliche Änderung im Sinne dieser Bestimmung ist insbesondere dann gegeben, wenn gesetzliche oder behördliche Auflagen die Fernwärmeerzeugungs- und Verteilungskosten der Stadtwerke derart verändern, dass die durch die Preisänderungsklausel mögliche Anpassung der Wärmepreise der Änderung nicht mehr Rechnung trägt.